

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0265/2007

**Abteilung:** Hauptverwaltung

**Bearbeiter/in:** Agnes Gläsener

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei Hhst.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Hauptausschuss	21.02.2007	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	01.03.2007	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Neugründung einer Stiftung - Stiftung der Stadt Speyer für Bildung und Sport**

## Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt den in der Anlage beigefügten Entwurf der Stiftungssatzung "**Stiftung der Stadt Speyer für Bildung und Sport**" vorbehaltlich eventueller Änderungen durch die ADD Trier.

## Begründung:

Zur Förderung der Bildung und des Sports errichtet die Stadt Speyer die „**Stiftung der Stadt Speyer für Bildung und Sport**“.

Der Satzungsentwurf befindet sich derzeit zur Prüfung der stiftungsrechtlichen Voraussetzungen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier.

Die vorliegende Fassung erfüllt alle satzungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Speyer-Germersheim.

## Anlagen:

Entwurf der Stiftungsurkunde

## **Entwurf Stiftungsurkunde**

### **§ 1: Name, Allgemeines Rechtsform und Sitz:**

- ( 1 ) Die Stadt Speyer errichtet hiermit die  
**„Stiftung der Stadt Speyer für Bildung und Sport“**.  
Sie will das Verantwortungsbewusstsein Dritter stärken und insbesondere erreichen, dass Bürger, Unternehmen und andere sich der Stadt Speyer verbunden fühlende Personen und Institutionen durch Zustiftungen und Spenden Mitverantwortung für die lokale Gestaltung auf den Gebieten der Spendenzwecke übernehmen.
- ( 2 ) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- ( 3 ) Sitz der Stiftung ist Speyer.

### **§ 2: Stiftungszweck:**

- ( 1 ) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und des Sports in Speyer.
- ( 2 ) Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch
  - die Förderung und Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen, die den Stiftungszweck verfolgen, wie beispielsweise Kindertagesstätten, Schulen, Sportvereine und Sportstätten,
  - die Förderung von Veranstaltungen und Projekten im Sinne des Absatz 1, sowie
  - die Gewährung von Zuwendungen zur Fort- und Ausbildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.
- ( 3 ) Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.

### **§ 3: Gemeinnützigkeit:**

- ( 1 ) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- ( 2 ) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- ( 3 ) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4: Stiftungsvermögen:**

- ( 1 ) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
  - 1. dem Anfangsvermögen in Höhe von 25.000 € sowie
  - 2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
- ( 2 ) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand tunlichst zu erhalten.
- ( 3 ) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

#### **§ 5: Stiftungsmittel:**

- ( 1 ) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
  - 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
  - 2. Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- ( 2 ) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- ( 3 ) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- ( 4 ) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

#### **§ 6: Stiftungsorgane:**

- ( 1 ) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- ( 2 ) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **§ 7: Vorstand:**

- ( 1 ) Der Vorstand besteht aus
  - 1. einem Vertreter/einer Vertreterin der Stadt Speyer,
  - 2. einem Vertreter/einer Vertreterin der Wirtschaft und
  - 3. einem Vertreter/einer Vertreterin vom Rotary – Club Speyer.

- ( 2 ) Scheidet eines der zu wählenden Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- ( 3 ) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt.
- ( 4 ) Der Vorstand ist bei Bedarf durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Er ist einzuberufen, wenn 1 Mitglied dies verlangt.
- ( 5 ) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden.
- ( 6 ) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

### **§ 8: Aufgaben des Vorstands:**

- ( 1 ) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- ( 2 ) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere
  1. die Vorlage der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht,
  2. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie
  3. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- ( 3 ) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- ( 4 ) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch 2 seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter sein muss.
- ( 5 ) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand Dritter bedienen.

### **§ 9: Stiftungsrat:**

- ( 1 ) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 10 Personen. Die Hälfte der Vertreter wird aus dem Bereich der Wirtschaft, ein Mitglied vom Rotary – Club Speyer entsandt und die restlichen Mitglieder von der Stadt Speyer.
- ( 2 ) Die/der Vorsitzende des Stiftungsrates ist die/der jeweilige Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister der Stadt Speyer. Sie/er hat 2 Stellvertreter, die aus der Mitte des Stiftungsrates gewählt werden.
- ( 3 ) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit durch den jeweiligen Entsender ein Ersatzmitglied zu berufen.

- ( 4 ) Der Stiftungsrat ist durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin / Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Er ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die/der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder dies beantragen.
- ( 5 ) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- ( 6 ) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

### **§ 10: Aufgaben des Stiftungsrats:**

- ( 1 ) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er berät den Vorstand in allen Fragen der Förderungszwecke
- ( 2 ) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehört insbesondere
  1. die Verteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel,
  2. die Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  3. die Entlastung des Vorstands, sowie
  4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- ( 3 ) Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder des Stiftungsrats.

### **§ 11. Stiftungsaufsicht:**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

### **§ 12: Anfallberechtigung:**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Speyer, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.